

Satzung des Vereins

„unser BRÜGGEN“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „unser BRÜGGEN“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist in der Burggemeinde Brüggen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung von Kunst und Kulturprojekten im Ortsteil Brüggen
2. die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung;
3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Gestaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes, Schaffung und Verbesserung innerstädtischer Aufenthaltsqualität, Anpflanzung von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, Ausbau der allgemeinen Eingrünung des Ortes.
2. Beratung und Unterstützung der Bürger bei der Pflege des Orts- und des Landschaftsbildes,
3. Förderung des bestehenden kulturellen Angebotes, sowie die Belebung des Ortskerns durch weitere kulturelle Maßnahmen,
4. Schaffung und Weiterentwicklung eines gesellschaftspolitischen Miteinanders durch die Erstellung zentraler Treffpunkte (Spielplätze, Sportstätten, Sitz- und Verweilmöglichkeiten (mobiles Mobiliar)).
5. Unterstützung von Maßnahmen und Aktionen die dem Gemeinwohl dienen.

Der Verein legt bei seiner Arbeit den Fokus auf den Ortsteil Brüggen.

Einzelmaßnahmen in Bracht und Born sowie den weiteren Honschaften der

Burggemeinde Brüggen sind durch entsprechende Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung, und keine wirtschaftlichen Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch als Mitglieder und Vorstandsmitglieder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen, juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und nichtselbständige Personenvereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und fördern wollen.

Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über

den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist hierbei frei wählbar, beträgt mindestens jedoch **EUR 20,00** pro Jahr. Der Mindestbetrag ist hierbei zahlbar bis zum **15.01** eines jeden Jahres auf das Vereinskonto.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht fristgerecht zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Kassierer/in / Schriftführer/in (als drittes Vorstandsmitglied). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Dem erweiterten Vorstand, welcher sich zusammensetzt aus 4 Beisitzern/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei mehr als einem Bewerber für ein Amt ist auf Antrag eine geheime Abstimmung vorzunehmen.

Erfolgt eine Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleiben die bisherigen Gewählten bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

Gewählte können von drei Viertel der anwesenden Mitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Kandidaten abgewählt werden.

Scheidet ein Gewählter vor Beendigung der Wahlzeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Kandidat für den Rest der Wahlzeit gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so liquidiert ihn der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Person zum Liquidator bestellen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Burggemeinde Brüggen, die das verbliebene Nettovermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für eine bestimmte gemeinnützige oder mildtätige Absicht, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind. Über den Genauen Zweck hat die Mitgliederversammlung mit gemeinsam mit dem Vorstand abzustimmen, die einfache Mehrheit genügt.

Ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§14 Sonstige Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft

Brüggen im Juni 2023